



Familienverein Mühlethal

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Mühlethal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz im Ortsteil Mühlethal der politischen Gemeinde Zofingen.

Der Familienverein Mühlethal ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der „Familienverein Mühlethal“:

- a) Vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- b) Führt die Spielgruppe / Krabbelgruppe mit Kindern im Vorschulalter.
- c) Organisiert Anlässe für Familien und Interessierte evtl. in Zusammenarbeit mit anderen aktiven Vereinen / Organisationen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Angeboten und Aktivitäten
- c) Spenden und freiwilligen Beiträgen
- d) Sponsorenbeiträgen
- e) Beiträge der öffentlichen Hand

Für den Verein und die Spielgruppe wird je eine separate Rechnung geführt. Diese werden von den Revisoren geprüft.

Art. 3.1 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3.2 Verwendungszweck der Finanzen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.

Aktivmitglieder des „Familienverein Mühlethal“ erhalten eine Ermässigung auf Veranstaltungen.



Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und die das 18. Altersjahr vollendet haben. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.1 Gönner

Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben Gönner kein Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann aufgrund von besonderen Verdiensten für den Familienverein Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden lebenslang von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4.3 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten. Auch die Mitarbeit bei Anlässen ist erwünscht. Die Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag zu entrichten.

4.4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

4.4.1 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (bis zur Mitgliederversammlung) möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.4.2 Ausschluss

Mitglieder, die Ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen.

Mitglieder, die Ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand als Mitglied vom Familienverein Mühlethal ausgeschlossen, ohne dass Ihnen ein Rekursrecht zusteht.



Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahlen
- b) Beratung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Für die Änderung der Statuten und für den Beschluss betreffend der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied (pro Familie 1 Stimme) ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Zudem führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt zusätzlich über 1 Stimme an den Mitgliederversammlungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Der Vereinsvorstand entscheidet über die Anstellung, Entlassung sowie die Gehaltsfestlegung der Spielgruppenleiterinnen. Er bestimmt auch die Höhe der finanziellen Leistungen der Eltern für den Betrieb der Spielgruppe. Des Weiteren setzt er Entschädigungen und Spesen fest.

5.2.1 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Revisoren bestehen aus 2 Mitgliedern, deren Amtsdauer 1 Jahr beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss einer dem Zweck des Vereins nahestehenden Institution zuzuführen. Die Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 7 Gültigkeit

Diese Statuten sind am 30. April 2018 in Kraft getreten und lösen jene der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2016 ab.

Mühlethal, 30.04.2018

Familienverein Mühlethal

Die Präsidentin

Die Aktuarin